



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Freitag, 29.12.2006

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004	108
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 27.01.2004	110
Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach (Wertstoffhof-Benutzungssatzung) vom 15.12.2006	111
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.1997, zuletzt geändert am 19.12.2003	115

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004

Die in den Kreistagssitzungen am 15.05. und 11.12.2006 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004

Auf Grund von Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2004 (Kreisamtsblatt -KrABl.- Nr. 2 vom 02.02.2004) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 „Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 und 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen von Altgeräten im Landkreis Amberg-Sulzbach, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 - die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind, und
 - die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie
 - Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind.“;
- b) die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
 „5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß § 1 Abs. 5,“;
- b) die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Buchstabe c wird der Halbsatz „, soweit sie nicht bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden“ ersatzlos gestrichen;
- b) nach Nr. 1 Buchstabe i wird folgender neuer Buchstabe j eingefügt:
 „j) Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß § 1 Abs. 5,“;
- c) die bisherige Nr. 1 Buchstabe j wird Nr. 1 Buchstabe k;
- d) in Nr. 2 wird das Wort „Leuchtstoffröhren,“ ersatzlos gestrichen.

4. Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„¹ Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall und so zu erfassen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden. ² Die Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³ Der Landkreis informiert die privaten Haushalte darüber, in welchen Wertstoffhöfen die Altgeräte entsprechend den in § 9 Abs. 4 Nrn. 1 bis 5 ElektroG genannten Gerätegruppen getrennt in die jeweiligen Sammelbehälter einzugeben sind. ⁴ Diese Wertstoffhöfe sowie die Sortierstelle gemäß Satz 8 sind Sammelstellen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 ElektroG, in denen die Altgeräte zur Abholung durch die Hersteller oder deren Beauftragte bereitgestellt werden. ⁵ An den Sammelstellen nach Satz 4 können Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Landkreis Amberg-Sulzbach von Endnutzern und Vertreibern von Elektro- und Elektronikgeräten angeliefert werden. ⁶ In den sonstigen Wertstoffhöfen, die keine Sammelstellen nach den Sätzen 3 bis 5 sind, erfolgt die Annahme der Altgeräte gemischt in einem oder mehreren Sammelbehältern. ⁷ In diesen Wertstoffhöfen besteht nur für Endnutzer aus privaten Haushaltungen die Möglichkeit zur Abgabe von Altgeräten. ⁸ Die in den Wertstoffhöfen gemäß Satz 6

gemischt gesammelten Altgeräte werden in eine vom Landkreis beauftragte Sortierstelle transportiert und in die nach dem ElektroG erforderlichen Gerätegruppen sortiert und zur Abholung durch die Hersteller oder deren Beauftragte bereitgestellt.⁹ Die Anlieferung von mehr als 20 Altgeräten der Gerätegruppen 1 – 3 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik) ist mit dem Landkreis bezüglich Anlieferungsort und –zeitpunkt abzustimmen.¹⁰ Die Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, wenn deren Zustand eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt.

5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „... ausgenommen“ die Worte „Altmetalle (z.B. Schrott, NE-Metalle o.ä. Wertstoffe) und“ eingefügt;
- b) Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen;
- c) der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung:
„sofern die Besitzer von Abfällen nach den Nrn. 1 und 2 an das Holsystem für Restmüll angeschlossen sind.“.

6. § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen;
- b) in Satz 4 werden die Worte „und die Kühlgeräte“ und der Halbsatz „; sperriges Altmittel ist getrennt bereitzustellen“ gestrichen;
- c) in Satz 8 werden die Worte „und Kühlgeräte“ gestrichen und das Wort „dürfen“ durch das Wort „darf“ ersetzt;
- d) die Sätze 4 bis 8 werden Sätze 2 bis 6.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 15.12.2006
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 27.01.2004

Die in der Kreistagssitzung am 11.12.2006 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 27.01.2004

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 27.01.2004 (KrABl. Nr. 2 vom 02.02.2004) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Monatsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehälter für

einen 50-Liter-Behälter	4,75 €
einen 60-Liter-Behälter	5,70 €
einen 80-Liter-Behälter	7,60 €
einen 120-Liter-Behälter	11,40 €
einen 240-Liter-Behälter	22,80 €
einen 770-Liter-Großbehälter	73,15 €
einen 1.100-Liter-Großbehälter	104,50 €.

- Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 €.

- In Abs. 7 werden nach den Worten „dritten Abholung pro Jahr“ die Worte „und angeschlossenen Haushalt“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Fälligkeitstermine „15.02“ bzw. „15.08.“ werden auf „01.04“ bzw. „01.10.“ abgeändert.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 15.12.2006

Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Armin Nentwig

Landrat

Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach (Wertstoffhof-Benutzungssatzung) vom 15.12.2006

Die in der Kreistagssitzung am 15.05.2006 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach (Wertstoffhof-Benutzungssatzung)

Auf Grund von Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach die folgende Satzung:

§ 1**Öffentliche Einrichtung**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach betreibt und unterhält Wertstoffhöfe als öffentliche Einrichtung in den kreisangehörigen Gemeinden.

§ 2 Gegenstand der Benutzung

Der Landkreis Amberg-Sulzbach nimmt an den Wertstoffhöfen die in der Anlage 1 genannten Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) entgegen. Wertstoffe aus Gebieten außerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach sind von der Anlieferung ausgeschlossen. Nicht zur Annahme zugelassene Abfälle und Wertstoffe werden durch das Betriebspersonal zurückgewiesen.

§ 3 Benutzungsrechte und -pflichten

1. Den Personen, die gemäß § 2 Wertstoffe auf den Wertstoffhöfen anliefern, wird insoweit das Recht zur Benutzung der Wertstoffhöfe innerhalb seiner Öffnungszeiten eingeräumt. Die Benutzung der Wertstoffhöfe zu anderen Zwecken ist verboten. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Amberg-Sulzbach erlaubt. Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe werden im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach öffentlich bekannt gemacht. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.
2. Die Betriebsordnung für die Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach (Anlage 2) ist zu beachten.
3. Unbefugten ist das Betreten der Wertstoffhöfe untersagt. Das Einsammeln und Mitnehmen von Wertstoffen und Gegenständen jeglicher Art aus dem Wertstoffhof ist verboten. Die Entnahme von Wertstoffen, ausgenommen von Fehlwürfen, aus den Sammelbehältnissen durch das Betriebspersonal ist untersagt. Unbefugten Dritten ist es verboten, von den Anlieferern Abfälle zur Verwertung entgegenzunehmen oder zu verlangen.

§ 4 Gebührenerhebung

Die nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach anfallenden Gebühren für die Anlieferung von Wertstoffen werden von den vom Landkreis Beauftragten erhoben.

§ 5 Eigentumsübergang

Die angelieferten Abfälle zur Verwertung gehen unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Übergabe in die entsprechenden Container in das Eigentum des Landkreises Amberg-Sulzbach über. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis Amberg-Sulzbach ist jedoch nicht verpflichtet, nach Wertgegenständen zu suchen.

§ 6 Haftung des Landkreises Amberg-Sulzbach

Der Landkreis Amberg-Sulzbach haftet allen Anlieferern von Abfällen zur Verwertung für Schäden, die ihnen bei der Benutzung der Wertstoffhöfe entstehen, nur, wenn insoweit seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 Haftung der Benutzer

Für Schäden, die dem Landkreis bei oder infolge der Benutzung der Wertstoffhöfe entstehen, haften die Benutzer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, welche die in ihrem Haushalt anfallenden Wertstoffe durch Dritte abliefern lassen.

§ 8
Anordnungen des Landkreises Amberg-Sulzbach
oder dessen Beauftragten

Der Landkreis kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen der Beauftragten des Landkreises, insbesondere des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe, sind bei der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung zu befolgen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Abfälle und Wertstoffe anliefert oder ablagert, die nicht zur Annahme zugelassen sind oder die aus Gebieten außerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach stammen (§ 2 Satz 2 und 3);
2. unbefugt Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt (§ 3 Abs. 1);
3. das Gelände eines Wertstoffhofes unbefugt betritt (§ 3 Abs. 2);
4. unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt (§ 3 Abs. 3);
5. den Anordnungen des Wertstoffhof-Betriebspersonals zuwiderhandelt (§ 8).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 15.12.2006
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Anlage 1
zur Satzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Benutzung der landkreiseigenen Wertstoffhöfe (Wertstoffhof-Benutzungssatzung)

Entsprechend § 11 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach können derzeit folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) bei den Wertstoffhöfen angeliefert werden:

- Altglas (Behälterglas),
- Metalle (Weißblechdosen und Aluminium),
- Altmetalle (z.B. Schrott, NE-Metalle oder ähnliche Wertstoffe),
- Grünabfälle aus privaten Hausgärten, soweit sie nicht am Anfallort kompostiert werden bzw. nicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 der Abfallwirtschaftssatzung vom Überlassungszwang ausgenommen sind,
- Kartonagen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Größe oder Menge nicht in den zugelassenen Altpapierbehältern gesammelt werden können,

- Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Verbundmaterialien,
- Kork (Naturkork) ohne anhaftenden Kleber, Schmutz oder Metallreste,
- Altschuhe,
- Alttextilien,
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Außerdem kann Bauschutt in kleinen Mengen angeliefert werden (**nur gegen Gebühr**).

Anlage 2

zur Satzung des Landkreises Amberg-Weizsach für die Benutzung der landkreiseigenen Wertstoffhöfe (Wertstoffhof-Benutzungssatzung)

Betriebsordnung für die Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Weizsach

1. Anlieferungen:

Die Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffen) an den Wertstoffhöfen dürfen nur zu den festgelegten Öffnungszeiten erfolgen.

Die Anlieferung der Wertstoffe darf nur in die dazu vorgesehenen Behälter bzw. Container erfolgen. Den Anweisungen des Wertstoffhof-Betriebspersonals ist dabei Folge zu leisten.

Mitgebrachte Transportbehälter, in denen Wertstoffe angeliefert wurden, sind wieder mitzunehmen, soweit sie nicht selbst am Wertstoffhof verwertet werden können, und dürfen nicht auf dem Gelände des Wertstoffhofes zurückgelassen werden. Dies gilt insbesondere für Kunststoffsäcke, Plastiktüten und dergleichen.

Bei der Anlieferung von Wertstoffen sind Fahrzeuge während des Ausladens so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht mehr als unvermeidbar eingeschränkt wird.

2. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen:

Für den gesamten Fahrzeugverkehr auf dem Wertstoffhof-Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Bei Ausbruch von Feuer haben alle Anlieferer unverzüglich ihre Fahrzeuge von den Zufahrtswegen und Verkehrsflächen zu entfernen.

Den Anweisungen des Wertstoffhof-Betriebspersonals und der Rettungsdienste ist dabei unbedingt Folge zu leisten.

3. Sicherheitsorganisation

Bei Notfällen oder Unfällen sind erforderlichenfalls die entsprechenden Hilfsorganisationen zu verständigen:

Feuerwehr	Tel. 112
Notruf / Polizei	Tel. 110
BRK Rettungsdienst	Tel. 19222

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.1997, zuletzt geändert am 19.12.2003

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe hat am 20. Dezember 2006 die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.1997, zuletzt geändert am 19.12.2003 beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 21 Abs. 1 der Verbandsatzung und § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht wird.

**Satzung
zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Illschwang-Gruppe
vom 20. Dezember 2006**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.1997, zuletzt geändert am 19.12.2003:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

§ 6 Beitragssatz wird wie folgt neugefasst:

"Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,04 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 6,40 Euro."

§ 9a Grundgebühr wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

"Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 10 m³ 36,00 Euro."

§ 10 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Betrag „1,12“ durch „1,24“ ersetzt.

In Absatz 4 wird der Betrag „1,12“ durch „1,24“ ersetzt.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Voraussetzung wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

"Auf die Gebührenschuld sind zum 1. April, 1. August, 1. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Gebührenschuld nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres zu leisten."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Illschwang, 20.12.2006
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender